

**Entgeltordnung
für die Inanspruchnahme der Räume und Einrichtungsgegenstände
der Alten Schule der Gemeinde Ostenfeld**

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Ostenfeld vom 5. Dezember 2013 wird folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1

- (1) Für die Benutzung der Alten Schule wird ein Entgelt erhoben.
- (2) Alle Räumlichkeiten der Alten Schule können vom Samstagmorgen bis Montagmorgen nur **entgeltlich** gemietet werden, ausgenommen Nutzungsberechtigte gem. § 2 der Hausordnung.
- (3) Das Entgelt für die Nutzung bei nicht kommerziellen oder familiären Veranstaltungen beträgt pro Veranstaltung und Tag:

Raum	Miete Ostenfelder Bürger	Miete auswärtige Bürger	Kaution
1. Saal inkl. Sanitärbereich	170 Euro	255 Euro	150 Euro
2. Saal inkl. Küche und Sanitärbereich	210 Euro	315 Euro	250 Euro
3. Sitzungsraum inkl. Sanitärbereich	100 Euro	150 Euro	150 Euro
4. Sitzungsraum inkl. Küche und Sanitärbereich	140 Euro	210 Euro	250 Euro
5. Aufwärmküche und Sanitäräume	60 Euro	90 Euro	100 Euro
6. Sanitärbereich alleine	30 Euro	45 Euro	50 Euro
7. 1 Festzeltgarnitur	3 Euro pro Nutzung * (Unter Nutzung ist ein Zeitraum von 2 Tagen zu verstehen)	Nicht möglich	-----

- (4) Das Entgelt für die Nutzung bei Trauerfeiern beträgt pro Veranstaltung:

Raum	Miete Ostenfelder Bürger	Miete auswärtige Bürger	Kaution
8. Saal inkl. Küche und Sanitärbereich	120 Euro	180 Euro	100 Euro
9. Sitzungsraum inkl. Küche und Sanitärbereich	80 Euro	120 Euro	100 Euro

- (5) Eine gewerbliche Nutzung von in Osterfeld ansässigen Firmen/Unternehmen wird mit dem Faktor 1,5, die auswärtiger Firmen/Unternehmen mit dem Faktor 2 des üblichen Nutzungsentgeltes versehen.
- (6) In dem Entgelt sind die Kosten für Heizung und Beleuchtung, die Bereitstellung der erforderlichen Einrichtungsgegenstände und des benötigten Geschirrs (ohne Tischtücher und ohne Handtücher) soweit vorhanden, enthalten.
- (7) Der Mieter überweist bis spätestens eine Woche vor Inanspruchnahme den Mietbetrag an die Amtskasse Eiderkanal Kto.-Nr. 50 300 13, Volksbank-Raiffeisenbank eG, Rendsburg, BLZ 214 636 03 (IBAN: DE66 2146 3603 0005 0300 13, BIC: GENODEF1NTO).

§ 2

- (1) Für Veranstaltungen und den Übungsbetrieb der örtlichen demokratischen Parteien, der Vereine und Verbände sowie der sonstigen örtlichen Organisationen, für welche keine Eintrittsgelder oder Unkostenbeiträge erhoben werden und bei denen keine Bewirtung stattfindet, ist kein Entgelt zu entrichten. Ansonsten gilt die o.g. Entgeltfestlegung.
- (2) Für entgeltpflichtige Veranstaltungen, die alten- bzw. jugendpflegerischen Zwecken, der Erwachsenenbildung und der internen Arbeit der örtlichen Parteien, Vereine, Verbände und Organisationen dienen, wird kein Entgelt nach dieser Entgeltordnung erhoben.
- (3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird ermächtigt, in Abstimmung mit ihren/seinen Stellvertreterinnen/Stellvertretern entgeltpflichtige Veranstaltungen, die dem überwiegenden öffentlichen Interesse der Gemeinde Osterfeld dienen, von Zahlungen eines Entgeltes zu befreien.

§ 3

- (1) Bei groben Verunreinigungen entscheidet der Hausmeister über die Kosten des Reinigungsmehraufwandes. Zusätzlicher Aufwand des Hausmeisters wird mit 25 € pro Stunde berechnet.
- (2) Bei Verlust von Geschirr oder anderer Inventarstücke ist ein Ausgleich in Höhe des Anschaffungspreises zu entrichten.

§ 4

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Inanspruchnahme der Räume und Einrichtungsgegenstände der Alten Schule der Gemeinde Osterfeld vom 15.11.2004 außer Kraft.

Osterfeld, den

Arnold Schumacher
Bürgermeister